Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 10592.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts in Battenberg. Vom 8. April 1905.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Battenberg gehörige Gemeinde Battenberg

am 1. Mai 1905 beginnen soll.

Berlin, den 8. April 1905.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Ausgegeben zu Berlin den 14. April 1905.

(Nr. 10593.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Langenschwalbach, Nastätten, Rennerod, Usingen, Wallmerod und Wehen. Vom 8. April 1905.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde Norken,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Langenschwalbach gehörige Gemeinde Hohenstein,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Nastätten gehörige Gemeinde Himmighofen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Winnen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörigen Gemeinden Niederlauken und Rod am Berg,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wallmerod gehörige Gemeinde Obererbach,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wehen gehörige Gemeinde Hahn

am 1. Mai 1905 beginnen soll.

Berlin, den 8. April 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) ist bekannt gemacht:

der Allerhöchste Erlaß vom 2. Januar 1905, betreffend die Anwendung des Enteignungsrechts zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des bei der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Regulierung des Rheinstroms am Rheydter Werth in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 11 S. 73, ausgegeben am 15. März 1905.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.